

# Satzung

## „Deutsch Kurzhaar Oberpfalz e.V.“

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutsch Kurzhaar Oberpfalz e.V.". Er hat seinen Sitz in Regensburg. Der Verein ist beim Amtsgericht/Registergericht Regensburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins „Deutsch Kurzhaar Oberpfalz e.V.“ besteht in der rechtlichen und organisatorischen Zusammenfassung aller Interessierten im Zuchtgebiet, die es sich zur Aufgabe gestellt haben, durch Zucht, Abrichtung, Führung, Prüfung und anderer Maßnahmen zur Förderung des rassereinen deutschkurzhaarigen Jagdgebrauchshundes beizutragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein „Deutsch Kurzhaar Oberpfalz e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein, als solcher verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.

### § 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- zentrale Eintragungen der Prüfungen und Zuchtschauerergebnisse im Zuchtbuch des Deutsch - Kurzhaar - Verbandes und im Stammbuch des Jagdgebrauchshundeverbandes, sowie Erstellung einer einheitlichen organisatorischen Basis im Zuchtgebiet;
- einheitliche Durchsetzung des Rassestandards und Gewährleistung der Gleichmäßigkeit von Rassekriterien;
- verbindliche Anwendung der Zuchtordnung des Deutsch - Kurzhaar - Verbandes, um das Zuchtgeschehen zu beeinflussen;
- eine einheitliche Verwirklichung des Prüfungswesens des Deutsch - Kurzhaar - Verbandes und des Jagdgebrauchshundeverbandes, um damit möglichst einen gleichmäßigen Leistungsstandard im Zuchtgebiet zu erreichen;
- geeignete Kontakte mit Organisationen und Freunden des deutschkurzhaarigen Jagdgebrauchshundes, die die deutsche DK-Zucht im Zuchtgebiet sowie national und international repräsentieren und über die Grenzen des Zuchtgebietes hinweg für die Belange der DK-Zucht eintreten.

Zur Erreichung dieser Ziele verwirklicht der Verein „Deutsch Kurzhaar Oberpfalz e.V.“ die entsprechenden Vorschriften und Ordnungen des Deutsch - Kurzhaar - Verbandes und des Jagdgebrauchshundverbandes (beim JGHV veröffentlicht unter [www.jghv.de](http://www.jghv.de)) sowie des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH).

Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter ([www.jghv.de](http://www.jghv.de) )

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein „Deutsch Kurzhaar Oberpfalz e.V.“ besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung, verdiente natürliche und juristische Personen ernannt werden.

Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitglieder, Ehrenmitglieder sind zugleich mittelbare Mitglieder des Deutsch - Kurzhaar - Verbandes und des Jagdgebrauchshundverbandes.

#### **§ 5 Beitritt**

In den Verein „Deutsch Kurzhaar Oberpfalz e.V.“ kann jeder Interessierte aufgenommen werden, der sich den Aufgaben der Zucht, der Prüfung und sonstigen Förderungen des deutschkurzhaarigen Jagdgebrauchshundes verpflichtet fühlt.

Wenn er an Prüfungen und Zuchtschauen (in den jeweils gültigen Ordnungen; beim JGHV veröffentlicht unter [www.jghv.de](http://www.jghv.de)) des Deutsch - Kurzhaar - Verbandes und des Jagdgebrauchshundverbandes sowie des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) teilnehmen möchte und wenn er insbesondere zu sorgsamer und gewissenhafter Arbeit bei der Führung des Deutsch Kurzhaars und bei der Züchtung rassereiner, vielseitiger, leistungsfähiger und gesunder Hundestämme beitragen möchte, die in Leistung und Form höchsten Ansprüchen gerecht werden.

Jedes Mitglied soll seinen Deutsch Kurzhaar möglichst beim Derby (Verbandsjugendprüfung) und im Herbst bei einer Prinz - Solms - Memorial (Herbstzuchtprüfung) sowie auf der Verbandsgebrauchsprüfung des Jagdgebrauchshundverbandes führen. Darüber hinaus sind die Mitglieder gehalten, ihren Hund möglichst auch auf Zuchtschauen vorzustellen.

Zur Aufnahme in den Verein „Deutsch Kurzhaar Oberpfalz e.V.“ als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Erklärung abzugeben, dass der Beitretende die Satzung des Vereins „Deutsch Kurzhaar Oberpfalz e.V.“ und die jeweils gültigen Fassungen der Satzungen und Ordnungen des Deutsch Kurzhaarverbandes und des Jagdgebrauchshundverbandes (beim JGHV veröffentlicht unter [www.jghv.de](http://www.jghv.de)) anerkennt und sich zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Im Verein Deutsch Kurzhaar Oberpfalz e.V. werden keine gewerblichen Hundezüchter aufgenommen und schließt diese aus.

Das Stimmrecht wird erst wirksam, wenn der erste Jahresbeitrag bezahlt ist.

Die Ablehnung der Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Die Gründe brauchen nicht bekannt gegeben werden.

## **§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder (Ordentliche und Ehrenmitglieder) haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuarbeiten und insbesondere:

1. Die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Vereines zu befolgen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind ohne besondere Aufforderung im ersten Vierteljahr des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.
3. Dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 der Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Durch Austritt
2. Durch Tod
3. Durch Ausschluss
4. Durch politische oder konfessionelle Tätigkeiten innerhalb des Vereines
5. Durch Auflösung des Vereines

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft nach Anhörung:

a) Wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten dem Verein gegenüber, trotz Mahnung, nicht nachkommt. Als solcher Verstoß gilt auch wiederholter Verzug der Beitragszahlung durch Versäumnis der bei der zweiten Mahnung gesetzten Frist.

b) Wenn es den Bestrebungen oder Interessen des Vereines gröblich zuwiderhandelt.

c) Wenn es sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt oder das Ansehen des Vereines schädigt.

d) Wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wider besseren Wissens Unwahrheiten verbreitet, die geeignet sind, den Verein in Misskredit zu bringen und somit dem Vereinswohl schadet.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben durch den 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides das Recht des Widerspruches zu. Über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, sie sind dagegen zur Leistung der Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

#### **Die Ehrenmitgliedschaft erlischt:**

a) Durch Auflösung des Vereines.

b) Durch den Tod.

c) Durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

d) Durch politische oder konfessionelle Tätigkeiten innerhalb des Vereines.

#### **§ 8 Beiträge**

Über die Höhe des Jahresbeitrages sowie etwaige Ermäßigungen wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Für das Jahr des Eintritts und des Austritts ist jeweils der volle Beitrag zu zahlen. Bei späterer Zahlung erhöht sich der Jahresbeitrag um einen Säumniszuschlag, der von der Vorstandschaft festgelegt wird. Nach 3 Monaten ist der Verein berechtigt, das Mahnverfahren einzuleiten, die entstehenden Kosten trägt das Mitglied.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertretender
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Vorstandschaft

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. und 2. Vorsitzende müssen ordentliche Mitglieder des Vereines sein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag von 25 % der anwesenden Mitglieder, muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.

Der Vorstand führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Er beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und verfügt über die Mittel lt. Beschluss der Vorstandschaft.

Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis die Eintragung der neuen Vorstände im Registergericht erfolgt.

## **§ 11 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Zuchtwart, dem Schriftführer und 2 Kassenprüfer, die alle ordentliche Mitglieder sein müssen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag 25 % der anwesenden Mitglieder, muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.

Die Vorstandschaft hat den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten:

Ihr obliegt insbesondere:

- a) Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes, sowie Prüfung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.

- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- d) Vorschläge von Ehrungen.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung.

Enthaltungen gibt es nicht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft ist mindestens zweimal im Jahr, außerdem wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder einen schriftlichen Antrag einreichen, einzuberufen.

Der Vorsitzende kann Gäste zur Tagung der Vorstandschaft einladen.

Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angaben der Gründe verlangt.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern 10 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung (**kann auch per E-Mail erfolgen**) bekanntzugeben.

### **Der Mitgliederversammlung obliegt:**

1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft sowie die Wahl der beiden Kassenprüfer.
2. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes, sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft.
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder der Vorstandschaft oder durch schriftlichen Antrag von einem Mitglied vorgelegt werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

Anträge müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Auf Antrag von 25 % der anwesenden Mitglieder muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder des Vereins „Deutsch Kurzhaar Oberpfalz e.V.“. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 13 Mittel des Vereines**

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit wird nicht bezweckt.

### **§ 14 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines zu gleichen Teilen an den Deutsch - Kurzhaar - Verband sowie an den Jagdgebrauchshundeverband.

Diese müssen das Vermögen wieder unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und hier vor allem wieder mit dem Schwerpunkt der Förderung der Kynologie, unter der Beachtung des § 2 der Satzung des Vereins „Deutsch Kurzhaar Oberpfalz e.V.“ zuführen.

Der Verein kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4, bei Anwesenheit von mindestens 80 % der gesamten Mitglieder, aufgelöst werden.

Diese Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.05.2015 mit nachstehender Stimmenverteilung geändert:

Stimmberechtigt: 13

Ja: 13

Nein: keine

Enthaltung: keine

Pielenhofen, 21.05.2017